

Ablauf der Referendumsfrist: 6. November 2007

Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA) (2. Paket)

Anpassung der kantonalen Gesetzgebung
vom 30. August 2007

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung,
beschliesst:*

I.

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2005 – 2008 vom 16. Dezember 2004¹⁾

§ 1 Abs. 1

¹⁾ Der kantonalen Verwaltung werden für den Zeitraum 2005 – 2008 maximal 914,6 Personalstellen bewilligt.

2. Schulgesetz vom 27. September 1990²⁾

§ 9 Abs. 3

³⁾ Wenn eine der beiden Gemeinden ausserhalb des Kantons Zug liegt, bedarf eine vertragliche Abmachung der Zustimmung des Regierungsrates. Der Kanton gewährt der Gemeinde pro Schüler einen Beitrag in der Höhe der Normpauschale gemäss Lehrpersonalgesetz³⁾.

§ 16

Lehrmittel

²⁾ Der Kanton sorgt für den Einkauf und die Verteilung dieser Lehrmittel an die Gemeinden; diese übernehmen 50 % der Anschaffungskosten der von ihnen bezogenen Lehrmittel.

³⁾ unverändert

§ 32^{bis}

aufgehoben

¹⁾ GS 28, 241 (BGS 154.212)

²⁾ GS 22, 693 (BGS 412.11)

³⁾ BGS 412.31

D. Besondere Förderung und Sonderschulung

§ 34

Sonderschulen

¹ Der Regierungsrat erlässt auf Antrag des Bildungsrates ein kantonales Sonderschulkonzept.

² Die Gemeinden sorgen dafür, dass Kinder, die aus intellektuellen, sozialen, psychischen, physischen Gründen in den gemeindlichen Schulen nicht angemessen gefördert werden können, eine entsprechende Sonderschulung erhalten.

³ Der kantonale Schulpsychologe trifft, allenfalls unter Beizug weiterer Fachpersonen, die notwendigen Abklärungen. Er bezieht alle Beteiligten, insbesondere den Rektor und die Erziehungsberechtigten, in eine Gesamtbeurteilung mit ein und stellt der Direktion für Bildung und Kultur Antrag für eine Kostengutsprache.

⁴ Die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet über die Mitfinanzierung.

⁵ Der Rektor entscheidet über die Zuweisung in Kenntnis des Antrags des kantonalen Schulpsychologen und des Finanzierungsentscheids der Direktion für Bildung und Kultur.

⁶ Die Gemeinden sorgen zudem dafür, dass besonders begabte Jugendliche zur Vorbereitung auf den Spitzensport oder auf eine Karriere im musischen Bereich im Sinne der entsprechenden interkantonalen Vereinbarung Schulen mit angepassten schulorganisatorischen Rahmenbedingungen besuchen können. Über die Zuweisung entscheidet der Rektor.

§ 35

Sonderschulen im Kanton Zug

¹ Der Bildungsrat anerkennt die einzelnen Sonderschulen in Anwendung des kantonalen Sonderschulkonzeptes und der entsprechenden interkantonalen Vereinbarung.

² Der Regierungsrat schliesst mit den Trägern der Sonderschulen Leistungsvereinbarungen ab, die insbesondere den Auftrag der Schulen und die finanzielle Abgeltung durch den Kanton regeln.

³ Die Wohnsitzgemeinde des entsprechenden Kindes trägt 50 % der Kosten, die der Kanton für die Schüler aus der betreffenden Gemeinde gemäss Leistungsvereinbarung aufzuwenden hat. Lehnt die Direktion für Bildung und Kultur gestützt auf § 34 Abs. 4 dieses Gesetzes eine Kostengutsprache ab, so hat die Gemeinde 100 % der Kosten zu tragen.

⁴ Werden Schüler aus sozialen Gründen einer Privatschule zugewiesen, die nicht als Sonderschule im Sinne der entsprechenden interkantonalen Vereinbarung anerkannt ist, regelt die Gemeinde mit der Schule die Leistungsabgeltung im Sinne von § 36 dieses Gesetzes.

§ 36

Ausserkantonale Sonderschulen

¹ Wird ein Kind in eine ausserkantonale Sonderschule zugewiesen, übernimmt der Kanton die Leistungsabgeltung zugunsten dieses Kindes gemäss der entsprechenden interkantonalen Vereinbarung.

² Handelt es sich um eine Zuweisung im Sinne von § 34 dieses Gesetzes an eine Schule, die keiner Vereinbarung untersteht, regelt und übernimmt die Gemeinde die Leistungsabgeltung mit der Schule.

³ Die Wohnsitzgemeinde des entsprechenden Kindes trägt 50 % der Abgeltung, sofern die Direktion für Bildung und Kultur für die Sonderschulung eine Kostengutsprache erteilt, andernfalls 100 %.

§ 37

Heilpädagogische Früherziehung

¹ Der Regierungsrat beauftragt im Rahmen einer Leistungsvereinbarung eine Institution mit der heilpädagogischen Früherziehung.

² Sie umfasst die Förderung von körperlich, geistig oder sozial beeinträchtigten Kindern sowie die Beratung von Eltern.

§ 43
Gemeindliche Schuldienste

¹ unverändert

² Die Personalaufwendungen für die Logopädietherapie und die psychomotorische Therapie werden vom Kanton mit der Normpauschale gemäss § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz)¹⁾ abgegolten.

§ 46
Anstellung

¹ unverändert

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Anstellung in den entsprechenden Spezialerlassen des Kantons, insbesondere des Lehrpersonalgesetzes¹⁾.

§§ 70 und 71

aufgehoben

§ 78
Kantonsbeiträge

¹ unverändert

² Der Regierungsrat kann anerkannten Privatschulen, die im Kanton Zug den Unterricht der obligatorischen Schulzeit anbieten, Beiträge gewähren, um die Schulgeldbeiträge der Zuger Schüler zu reduzieren. Der Kantonsbeitrag pro Schüler entspricht der Hälfte der Norm-Pauschale pro Schulkind gemäss § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz)¹⁾.

³ Diese Schulen können die obligatorischen kantonalen Lehrmittel für die Zuger Schüler zu den gleichen Bedingungen beziehen wie die gemeindlichen Schulen.

§ 89^{bis} (neu)

Übergangsbestimmungen zum 2. Paket Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA)

¹ Kantonsbeiträge an den Bau, Umbau oder die Erweiterung von gemeindlichen Schulanlagen und deren Erstausrüstung werden nur noch für jene Bauvorhaben gewährt,

- a) für welche das vollständige Gesuch um Projektgenehmigung und Beitragszusicherung vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung im Zusammenhang mit dem 2. Paket der ZFA bei der zuständigen Behörde eingereicht wurde und
- b) sofern innert eines Jahres seit der rechtskräftigen Zusicherung mit der Ausführung begonnen wird.

In diesen Fällen gelten die Bestimmungen über das Genehmigungsverfahren und die Höhe der Beiträge des bisherigen Rechts (GS 22, 693) weiter.

² Der Kanton übernimmt gemäss Art. 197 Ziffer 2 Bundesverfassung²⁾ für die Zeit vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2010 die bisherigen Aufwendungen der eidgenössischen Invalidenversicherung an die Kosten der Sonderschulen entsprechend der Anzahl Zuger Kinder. 50 % dieser zusätzlichen Aufwendungen, exklusive heilpädagogische Früherziehung gemäss § 37, sind von den Einwohnergemeinden entsprechend der Anzahl ihrer Sonderschulkinder dem Kanton zurückzuerstatten.

¹⁾ BGS 412.31

²⁾ SR 101 (BBl 2003 6591)

3. Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976¹⁾

§ 1

¹ Dieses Gesetz regelt die Rahmenbedingungen für die Anstellung der gemeindlichen Schulleitungen und Lehrpersonen sowie die Kantonsbeiträge an deren Besoldungen.

² In den §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 1 und 4, 10 Abs. 1 und 2, 17 sowie 21 Abs. 1 und 2 werden die Begriffe Lehrer bzw. Klassenlehrer in Lehrperson bzw. Klassenlehrperson geändert.

§ 2

Die Lehrpersonen sind von den Gemeinden mindestens nach den Vorschriften dieses Gesetzes und in Berücksichtigung der in den §§ 4 und 7 umschriebenen Gesamtarbeitszeit und Unterrichtszeit zu besolden.

§ 3

¹ Der Kanton gewährt den Gemeinden an ihre Aufwendungen für die Besoldungen der Schulleitungen sowie der Lehrpersonen der Vorschulstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I eine einheitliche Normpauschale pro Schüler und Kalenderjahr, aufgeteilt in eine Pauschale für den Kindergarten und die Primarstufe sowie eine Pauschale für die Oberstufe. Der Regierungsrat legt diese Pauschalen erstmalig unter Berücksichtigung folgender Kriterien fest:

- a) Schülerzahlen;
- b) 50 % der gemeindlichen Aufwendungen für die subventionsberechtigten Besoldungen der auf diesen Stufen unterrichtenden Lehrpersonen sowie der Lehrpersonen mit einem entsprechenden Stufendiplom und einer Funktion im pädagogischen Bereich (z. B. Schulleitung);
- c) Kantonsbeitrag an die Pensionskasse für die betreffenden Lehrpersonen.

² An die Aufwendungen der Gemeinden für die Besoldungen der Lehrpersonen der Musikschulen gewährt der Kanton eine für alle Gemeinden einheitliche Pauschale pro Jahreswochenstunde. Der Regierungsrat legt diese erstmalig nach folgenden Kriterien fest:

- a) 50 % der durchschnittlichen Lohnkosten einer Musikschullehrperson für wöchentlich 60 Minuten Unterricht pro Schuljahr an einer Musikschule einer zugerischen Gemeinde;
- b) Kantonsbeitrag an die Pensionskasse für die betreffenden Lehrpersonen.

³ Der Regierungsrat passt die Pauschalen gemäss Absatz 1 und 2 analog zur Teuerungszulage an das Staatspersonal an.

⁴ Der Regierungsrat kann aus folgenden Gründen die Pauschalen den veränderten Verhältnissen anpassen:

- a) im Rahmen einer durch Gesetzesänderung beschlossenen generellen Realloohnerhöhung für einzelne oder alle Lehrerkategorien oder andere nicht kostenneutrale Änderung der Anstellungsbedingungen des Lehrpersonals;
- b) vom Kanton für alle Gemeinden verordnete Strukturänderungen;
- c) Neuerungen im Schulwesen, welche mit Mehrkosten verbunden und von den Gemeinden obligatorisch einzuführen sind.

§ 4

¹ Die Gesamtarbeitszeit umfasst die Unterrichtszeit gemäss § 7 dieses Gesetzes sowie die vom Arbeitgeber festgelegte und die von der Lehrperson frei gestaltbare Arbeitszeit.

² Die vom Arbeitgeber festgelegte Arbeitszeit beträgt maximal 150 Stunden pro Jahr; bei Teilpensen reduziert sie sich anteilmässig.

³ wie bisher § 7 Abs. 6

⁴ aufgehoben

¹⁾ GS 20, 739 (BGS 412.31)

aufgehoben

§ 6

¹ unverändert

² Die Einwohnergemeinden haben die einzelnen Lehrpersonen unter Berücksichtigung der Absätze 3 bis 5 mindestens in die für die nachstehenden Lehrerkategorien vorgesehenen Gehaltsklassen (Jahresgehalt) einzureihen:

- 10. Klasse: Franken 58 500 bis 75 584
Kindergartenlehrpersonen
- 11. Klasse: Franken 62 065 bis 79 762
Kindergartenlehrpersonen
- 12. Klasse: Franken 65 874 bis 84 187
Kindergartenlehrpersonen
- 13. Klasse: Franken 69 930 bis 88 734
Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrpersonen
Primarlehrpersonen
- 14. Klasse: Franken 74 232 bis 93 404
Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrpersonen
Primarlehrpersonen
Kleinklassen- und Sonderschullehrpersonen sowie
Logopädinnen und Logopäden
- 15. Klasse: Franken 78 779 bis 98 197
Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrpersonen
Primarlehrpersonen
Kleinklassen- und Sonderschullehrpersonen sowie
Logopädinnen und Logopäden
- 16. Klasse: Franken 83 572 bis 103 113
Kleinklassen- und Sonderschullehrpersonen
Logopädinnen und Logopäden
Werkschul-, Real- und Sekundarlehrpersonen
- 17. Klasse: Franken 88 611 bis 108 398
Werkschul-, Real- und Sekundarlehrpersonen
- 18. Klasse: Franken 93 896 bis 114 174
Werkschul-, Real- und Sekundarlehrpersonen

Die Besoldung der Rektoren und Prorektoren ist maximal zwei Klassen höher, als die für ihre Lehrtätigkeit.

^{3 und 4} unverändert

⁵ Im Übrigen gilt für neu ins Amt tretende Lehrpersonen der gesetzliche Mindestansatz als Anfangsgehalt. Bei der Besoldungseinreihung sind Ausbildung, Berufserfahrung und die ausserberufliche Erfahrung, soweit diese für die Arbeit von Nutzen sind, sowie Fähigkeit und Eignung zu berücksichtigen. Die Dauer gleichwertiger Tätigkeit innerhalb oder ausserhalb des Staatsdienstes kann angemessen angerechnet werden.

⁶⁻⁹ unverändert

¹⁰⁻¹³ aufgehoben

§ 6^{bis}

¹ Für die Erfüllung ihres beruflichen Auftrages wird die Lehrperson nach Massgabe der Unterrichtszeit besoldet.

² Der ungekürzte Anspruch auf das gesetzliche Gehalt besteht bei folgender Unterrichtszeit:

- a) Für Kindergartenlehrpersonen 20^{1/2} Stunden
- b) Für Primarlehr- und Sonderschullehrpersonen sowie
Logopädinnen und Logopäden 22^{1/2} Stunden
- c) Für Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrpersonen 21^{3/4} Stunden
- d) Für Lehrpersonen der Sekundarstufe I 21^{3/4} Stunden

³ Als Unterrichtszeit gilt auch die individuelle Förderung der Schüler sowie im Kindergarten und in den ersten vier Primarklassen der Unterricht mit Halbklassen. Die entsprechende Unterrichtszeit ist im Stundenplan einzu-

tragen. 45 Minuten pro Schulwoche und Klasse können auf der Primar- und Sekundarstufe I für die Aufgabe der Klassenlehrperson und in der 6. Primarklasse für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Übertrittsverfahren angerechnet werden.

⁴ Die Direktion für Bildung und Kultur kann in Absprache mit den gemeindlichen Schulbehörden Lehrpersonen für die Übernahme von Aufgaben im Auftrag und auf Kosten des Kantons vom Unterricht entlasten. Für eine Freistellung vom Unterricht von 45 Minuten während eines Schuljahres sind 50 Jahresarbeitsstunden zu leisten.

§ 7

¹ Die Einwohnergemeinden haben die Lehrpersonen der Musikschulen mindestens in nachstehende Besoldungsklassen einzureihen:

8. – 11. Klasse: Lehrpersonen ohne konservatorische Berufsausbildung (Hilfslehrpersonen)
9. – 12. Klasse: Lehrpersonen mit folgender musikpädagogischer Ausbildung:
Ausweis A der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Jugendmusik und Musikerziehung (SAJM)
Zertifikat für Laienmusiker (z. B. Tambourenleiterkurse des Schweizerischen Tambourenverbandes)
Bläserkurs Oberstufe des eidg. Musikverbandes (EMV)
10. – 13. Klasse: Lehrpersonen mit folgender musikpädagogischer Ausbildung:
SAJM-Fähigkeitsausweis A und B
Musikstudierende der Berufsausbildung ohne Abschluss der Theorie- und Pädagogikfächer
Schulmusikdiplom I (für Instrumentalunterricht)
Ausweis des Schweizerischen Akkordeonlehrerverbandes (SALV)
Ausweis für Mandolinenlehrer des Schweizerischen Mandolinen- und Gitarren-Orchesterverbandes (SMGOV)
EMV-Dirigentenkurs Oberstufe
12. – 15. Klasse: Lehrpersonen mit folgender musikpädagogischer Ausbildung:
SAJM-Fähigkeitsausweis C
Fähigkeitsausweis für musikalische Früherziehung und Grundschulung
Musikstudierende der Berufsausbildung nach Abschluss der Theorie- und Pädagogikfächer
Schulmusikdiplom I (für Theorie-, Chor- und Ensembleleitung)
Blasmusik-Dirigendiplom B (für Instrumentalunterricht)
13. – 16. Klasse: Lehrpersonen mit konservatorischer Ausbildung im Unterrichtsfach:
Absolventen staatlich anerkannter Musikberufsschulen mit Teilabschluss im Hauptfach oder mit gleichwertigem Spezialausweis
Rhythmikdiplom (für Grundschulung)
Schulmusikdiplom II (für Instrumentalunterricht)
Blasmusik-Dirigendiplom A (für Instrumentalunterricht)
Blasmusik-Dirigendiplom B (für Ensembleleitung)
Kirchenmusikdiplom B (für Orgel- und Ensembleleitung)
Bachelor of Music (USA)
15. – 18. Klasse: Lehrpersonen mit Berufsdiplom im Unterrichtsfach:
Lehrdiplom staatlich anerkannter Musikberufsschulen
Lehrdiplom des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes (SMPV)
Schulmusikdiplom II (für Theorie-, Chor- und Ensembleleitung)

Blasmusik-Dirigendiplom A (für Ensembleleitung)
Kirchenmusikdiplom A (für Orgel- und Ensembleleitung)
Master of Arts (USA)
Master of Music (GB)

² Das Anfangsgehalt der Musikschullehrpersonen gilt bis Ende jenes Kalenderjahres, in welchem die Lehrperson das 22. Altersjahr erfüllt.

³ Der Gehaltsanstieg innerhalb der Gehaltsklasse des Anfangsgehalts erfolgt entsprechend den Altersjahren der betreffenden Lehrperson in weiteren einjährigen Stufen. Der Aufstieg in die nächst höhere Besoldungsklasse erfolgt in jenem Kalenderjahr, in welchem die Lehrperson das 34., 44., bzw. 54. Altersjahr erfüllt.

§ 8

¹ Die Lehrpersonen der gemeindlichen Musikschulen haben Anspruch auf das gesetzliche Gehalt bei folgenden Unterrichtszeiten:

- a) bei Instrumentalunterricht 29 Lektionen zu 60 Minuten
- b) bei der musikalischen Grundschulung 29 Lektionen zu 45 Minuten

² Bei der Unterrichtszeit für die Lehrpersonen, die musikalische Grundschulung erteilen, ist berücksichtigt, dass sie im Sinne von § 4 dieses Gesetzes zur Mitwirkung bei der Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule sowie für gemeindliche und schulhausinterne Weiterbildung beigezogen werden.

³ aufgehoben

§ 9

¹ Die Gemeinden können Lehrpersonen nach einer zwölfjährigen Unterrichtstätigkeit und zum zweiten Mal nach weiteren zwölf Jahren Unterricht eine Intensivfortbildung bewilligen.

² Die während dieser Fortbildung zusätzlich entstehenden Besoldungsaufwendungen werden im Rahmen der Norm-Pauschale pro Schüler gemäss § 3 Abs. 1 abgegolten.

³ Allfällige Kurs- und Schulgeldkosten übernehmen die Gemeinden.

§ 10

¹ wie bisher § 5^{ter}

² Im Übrigen haben die Lehrpersonen die gleichen Ansprüche wie die Lehrpersonen der kantonalen Schulen in folgenden Bereichen:

- Altersentlastung,
- Treue- und Erfahrungszulage,
- Familien- und Kinderzulagen,
- Besoldung und Urlaub im Falle von Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Militär und Zivildienst,
- Teuerungszulage.

§§ 11 – 16

aufgehoben

§§ 18 – 20

aufgehoben

4. Gesetz über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990¹⁾

D. Brückenangebote

§ 29

Organisation

¹ Die Brückenangebote schliessen an die dritte Klasse der Sekundarstufe I an.

¹⁾ GS 23, 727 (BGS 414.11)

² Der Regierungsrat bestimmt, welche Brückenangebote geführt werden.

³ aufgehoben

5. Kantonsratsbeschluss betreffend Beiträge an den «Verein TIXI-Behindertentransport» vom 26. Mai 1994¹⁾

§ 1

¹ Der Kanton unterstützt den Verein «TIXI-Behindertentransport» (Verein TIXI) mit einem jährlichen Beitrag.

² Die Leistungen sowie die Beitragsberechnung werden in einer Subventionsvereinbarung zwischen dem Regierungsrat und dem Verein TIXI festgehalten.

³ aufgehoben

§ 2

¹ Die Direktion des Innern berechnet den jährlichen Beitrag gemäss Subventionsvereinbarung und überprüft die Verwendung des Beitrags.

² aufgehoben

6. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 29. Oktober 1998²⁾

§ 16

Kostentragung

Der Kanton trägt den um den Bundesbeitrag gekürzten Aufwand für Ergänzungsleistungen nach Bundesrecht sowie den vollen Aufwand für Ergänzungsleistungen nach kantonalem Recht.

7. Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung vom 28. Januar 1993³⁾

§ 10

Beitragserlassgesuch

¹ unverändert

² Die der Ausgleichskasse zu entrichtenden AHV/IV/EO-Beiträge sind durch die Wohnsitzgemeinden zu übernehmen.

8. Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 15. Dezember 1994⁴⁾

§ 2

Organe

^{1 und 2} unverändert

³ Der Gemeinderat bezeichnet eine Stelle, welche unter Aufsicht und nach Weisung der Ausgleichskasse alle jene Aufgaben wahrnimmt, die den Einwohnergemeinden in diesem Gesetz übertragen sind.

¹⁾ GS 24, 461 (BGS 826.193)

²⁾ GS 26, 231 (BGS 841.7)

³⁾ GS 24, 237 (BGS 841.1)

⁴⁾ GS 25, 31 (BGS 842.6)

§ 3

Verwaltungskosten

¹ Der Kanton vergütet der Ausgleichskasse Zug den sachlichen und personellen Aufwand für den Vollzug der Prämienverbilligung sowie damit verbundene weitere Aufgaben.

² Die Aufgaben werden in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Regierungsrat und der Ausgleichskasse Zug festgehalten. Die Entschädigung kann in Form einer leistungsabhängigen Pauschale erfolgen.

³ Die Kosten gemäss § 2 Abs. 3 tragen die Einwohnergemeinden.

**9. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz
über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die
Insolvenzentschädigung vom 29. August 1996¹⁾**

§ 2

Kompetenzen

¹ unverändert

² aufgehoben

§ 3

Gemeindearbeitsämter

aufgehoben

§ 5

Regionales Arbeitsvermittlungszentrum (RAV)

¹ Im Kanton Zug wird ein RAV geführt, bei dem sich Versicherte, die Arbeitslosenentschädigung beanspruchen, zu melden haben.

² unverändert

**10. Gesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum
vom 30. Januar 2003²⁾**

§ 1

Grundsatz

¹ Der Kanton fördert Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen.

² Er fördert

- a) den Bau, die Erneuerung, den Erwerb und den Erhalt von preisgünstigem, auch altersgerechtem Wohnraum, insbesondere für Familien, Haushalte mit geringem Einkommen, Menschen mit Behinderung sowie bedürftige Betagte;
- b) den Bau und den Erwerb von Wohneigentum für Personen, welche über ein mittleres Einkommen verfügen.

§ 19

Verpflichtungskredite

¹ unverändert

² aufgehoben

**11. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Verbesserung
der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 13. Dezember 1971³⁾**

§ 3

Leistung der Gemeinde

aufgehoben

¹⁾ GS 25, 405 (BGS 845.5)

²⁾ GS 27, 699 (BGS 851.211)

³⁾ GS 20, 119 (BGS 851.8)

**12. Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz)
vom 16. Dezember 1982¹⁾**

§ 7^{bis} (neu)

Amtshilfe

Bei Heimplatzierungen gemäss § 35 und 36 haben die Gemeinden ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht dem Kanton auf Verlangen Auskunft aus den Akten der einzuweisenden Personen zu geben.

**5. Abschnitt
Förderungshilfe**

§ 35

Beiträge an Aufenthalte in sozialen Heimen

¹ unverändert

² Beiträge an Aufenthalte in sozialen Heimen bedürfen der Kostengutsprache durch den Kanton. Diese hat vor dem Heimeintritt zu erfolgen. Ausnahmen bedürfen einer Begründung.

³ unverändert

§ 36

Verträge mit sozialen Heimen

¹ unverändert

² Der Kanton trägt die aus solchen Verträgen entstehenden Kosten.

³ Beiträge an Aufenthalte in solchen Heimen bedürfen der Kostengutsprache durch den Kanton. Diese hat vor dem Heimeintritt zu erfolgen. Ausnahmen bedürfen einer Begründung.

⁴ (neu) Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

13. Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz vom 28. August 2003²⁾

§ 6

Vollzug

¹ unverändert

² (neu) Sie sind zudem für den Vollzug der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen³⁾ zuständig.

II.

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt neu gefasst:

1. Gesetz über den direkten Finanzausgleich

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 74 der Kantonsverfassung,
beschliesst:*

¹⁾ GS 22, 363 (BGS 861.4)

²⁾ GS 27, 847 (BGS 942.31)

³⁾ SR 942.211

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt den Finanzausgleich unter den Einwohnergemeinden.

² Der Finanzausgleich bezweckt, die unterschiedliche Steuerkraft der Einwohnergemeinden teilweise auszugleichen und damit eine Annäherung der Steuerfüsse zu fördern.

2. Abschnitt
Bemessungsgrundlagen

§ 2

Grundlagen

Grundlage für die Bemessung der Finanzierungsbeiträge (§ 8) und der Ausgleichsleistungen (§ 9) sind der Kantonssteuerertrag und die Wohnbevölkerung.

§ 3

Kantonssteuerertrag

¹ Massgebend ist der Kantonssteuerertrag des vorletzten Jahres gemäss kantonomer Steuerverwaltung.

² Als Kantonssteuerertrag gilt der verbuchte Ertrag aller Steuerarten gemäss Steuergesetz¹⁾, reduziert um erlassene und uneinbringliche abgeschriebene Steuern. Die Gemeindesteuern werden nicht berücksichtigt.

³ Steuerfussabhängige Steuerarten werden auf einen einheitlichen Steuerfuss von 80 Prozent umgerechnet. Nicht steuerfussabhängige Steuerarten werden nicht umgerechnet.

§ 4

Wohnbevölkerung

Bei der Wohnbevölkerung wird auf den von der Direktion des Innern amtlich festgestellten Stand vom 31. Dezember des vorletzten Jahres abgestellt.

3. Abschnitt
Finanzausgleichsberechnung

§ 5

Grundbetrag

Der Grundbetrag setzt sich zusammen aus dem Sockelbetrag und einem mit der jeweiligen Einwohnerzahl multiplizierten Pro-Kopf-Betrag.

§ 6

Sockelbetrag

¹ Der Sockelbetrag pro Einwohnergemeinde beträgt 0,5 Mio. Franken. Er basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise.

² Der Sockelbetrag wird der Teuerung angepasst, sofern der Index per Dezember des vorletzten Jahres gegenüber dem Index bei der letzten Festsetzung um mindestens 10 % gestiegen ist.

¹⁾ BGS 632.1

§ 7

Pro-Kopf-Betrag

Der Pro-Kopf-Betrag berechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{PKB} = \frac{A \times (T_G - S_G) + (T_N - S_N)}{(A \times E_G) + E_N}$$

PKB : Pro-Kopf-Betrag

A : Abschöpfungsquote

T_G : Kantonssteuerertrag aller Gebergemeinden

S_G : Sockelbetrag aller Gebergemeinden

T_N : Kantonssteuerertrag aller Nehmergemeinden

S_N : Sockelbetrag aller Nehmergemeinden

E_G : Einwohnerzahl aller Gebergemeinden

E_N : Einwohnerzahl aller Nehmergemeinden

§ 8

Beitragspflicht und Finanzierung

Einwohnergemeinden, deren Kantonssteuerertrag über dem Grundbetrag liegt, leisten von der Differenz Beiträge in Höhe der Abschöpfungsquote von 40 Prozent.

§ 9

Bezugsberechtigung und Ausgleichsleistung

¹ Anspruch auf eine Ausgleichsleistung haben Einwohnergemeinden, deren Kantonssteuerertrag unter dem Grundbetrag liegt. Der Ausgleich erfolgt bis zur Höhe des Grundbetrags.

² Die Ausgleichsleistung einer bezugsberechtigten Einwohnergemeinde reduziert sich um einen Zehntel für jeden halben Prozentpunkt, den ihr aktueller Steuerfuss unter dem durchschnittlichen Vorjahressteuerfuss aller beitragspflichtigen Einwohnergemeinden liegt.

³ Der Betrag, um den die Ausgleichsleistung reduziert wird, wird den Gebergemeinden im Verhältnis ihrer Finanzierungsbeiträge gutgeschrieben.

4. Abschnitt

Vollzugsbestimmungen

§ 10

Zuständigkeiten

¹ Der Regierungsrat setzt die Finanzierungsbeiträge und die Ausgleichsleistungen fest.

² Der Finanzdirektion obliegen der Beitragsbezug und das Auszahlungsverfahren.

§ 11

Zahlungstermine

Der Bezug der Finanzierungsbeiträge der ausgleichspflichtigen Einwohnergemeinden und die Auszahlung der Ausgleichsleistungen an die bezugsberechtigten Einwohnergemeinden erfolgen zu gleichen Teilen per 1. April, 1. August und 1. Dezember des laufenden Jahres.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 12

Übergangsbestimmungen

¹ Die bisherige kantonale Ausgleichsrückstellung für den Finanzausgleich wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgelöst und ins freie Eigenkapital des Kantons überführt.

² Eine unter bisherigem Recht entstandene Pflicht bezugsberechtigter Einwohnergemeinden zur Steuerfusssenkung oder zur Einzahlung in die kantonale Ausgleichsrückstellung entfällt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

2. Kantonsratsbeschluss über die Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich

vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung,

beschliesst:

§ 1

Grundsatz

Der Kanton und die Einwohnergemeinden finanzieren den interkantonalen Finanzausgleich gemäss dem Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG)¹⁾ gemeinsam.

§ 2

Bemessung der Finanzierungsbeiträge

¹ Bemessungsgrundlage für die Beiträge der Einwohnergemeinden ist der Kantonssteuerertrag des vorletzten Jahres gemäss kantonaler Steuerverwaltung.

² Als Kantonssteuerertrag gilt der verbuchte Ertrag aller Steuerarten gemäss Steuergesetz²⁾, reduziert um erlassene und uneinbringliche abgeschriebene Steuern. Die Gemeindesteuern werden nicht berücksichtigt.

³ Steuerfussabhängige Steuerarten werden auf einen einheitlichen Steuerfuss von 80 Prozent umgerechnet. Nicht steuerfussabhängige Steuerarten werden nicht umgerechnet.

§ 3

Höhe der Finanzierungsbeiträge und Belastungsobergrenze

¹ Die Einwohnergemeinden leisten jährliche Beiträge von 6 Prozent ihres Kantonssteuerertrags.

² Die jährlichen Finanzierungsbeiträge der Einwohnergemeinden betragen maximal 40 Prozent des jährlichen Kantonsbeitrages an den Ressourcenausgleich gemäss FiLaG.

§ 4

Zuständigkeiten

¹ Der Regierungsrat setzt die Finanzierungsbeiträge der Einwohnergemeinden fest.

² Der Finanzdirektion obliegt der Bezug der Finanzierungsbeiträge.

§ 5

Zahlungstermine

Die Finanzierungsbeiträge sind von den Einwohnergemeinden zwei Werktage vor Fälligkeit des interkantonalen Finanzausgleichs zu überweisen.

3. Kantonsratsbeschluss über die Unterstützung von Institutionen zur Betreuung ausländischer Arbeitskräfte

vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung³⁾,

beschliesst:

¹⁾ SR 613.2

²⁾ BGS 632.1

³⁾ BGS 111.1

§ 1

¹ Kanton und Gemeinden unterstützen gemeinnützige Institutionen, die ausländische Arbeitskräfte mit geregelter Aufenthaltstatus betreuen.

² Sie tragen die Kosten der aufgrund einer Leistungsvereinbarung definierten Dienstleistungen, nach Abzug allfälliger Beiträge Dritter und Eigenträge der Institution, je zur Hälfte.

³ Der Beitrag der einzelnen Gemeinde berechnet sich nach Massgabe der Anzahl Arbeitsplätze gemäss aktueller eidgenössischer Betriebszählung.

§ 2

¹ Eine Leistungsvereinbarung kann abgeschlossen werden, wenn eine Beitragsleistung:

- a) nicht bereits durch kantonale oder gemeindliche Stellen erbracht wird;
- b) nicht bereits durch eine andere Institution angeboten wird;
- c) in einem Tätigkeitsprogramm umschrieben wird, für welches ein Budget vorliegt.

² Kanton und Gemeinden bestimmen den konkreten Beitrag im Rahmen der Leistungsvereinbarung.

§ 3

Auf Verlangen sind dem Kanton und/oder den Gemeinden je eine Vertretung im Organ der unterstützten Institution einzuräumen.

III.

Die nachstehenden Gesetze werden aufgehoben:

1. Kantonsratsbeschluss betreffend Integrationskurse für fremdsprachige Jugendliche vom 30. April 1992¹⁾

aufgehoben

2. Gesetz über den direkten Finanzausgleich vom 31. August 1989²⁾

aufgehoben

3. Kantonsratsbeschluss über die Unterstützung von Institutionen zur Betreuung ausländischer Arbeitskräfte vom 7. Juli 1966³⁾

aufgehoben

4. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues vom 10. April 1967⁴⁾

aufgehoben

¹⁾ BGS 122.7

²⁾ GS 23, 375 (BGS 621.1)

³⁾ GS 19, 185 (BGS 834.25)

⁴⁾ GS 19, 339 (BGS 851.1)

**5. Kantonsratsbeschluss über die
Förderung des sozialen Wohnungsbaues vom 12. Februar 1959¹⁾**

aufgehoben

**6. Kantonsratsbeschluss über die soziale Wohnbauhilfe
vom 2. Juli 1964²⁾**

aufgehoben

**7. Kantonsratsbeschluss betreffend Auflösung der Rückstellung
zur Förderung von Wohnungsbau, Wohnungseigentum
und zur Finanzierung von Mietzinszuschüssen vom 27. Oktober 1988³⁾**

aufgehoben

IV.

Dieses Gesetz tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist gemäss § 34 der Kantonsverfassung oder nach Annahme durch das Volk an einem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft⁴⁾.

Zug, 30. August 2007

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Karl Betschart

Der Landschreiber

Tino Jorio

¹⁾ GS 17, 515 (BGS 851.4)

²⁾ GS 18, 593 (BGS 851.5)

³⁾ GS 23, 245 (BGS 851.6)

⁴⁾ Inkrafttreten am ...

